

:be AG, Lustenau

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2021



# Inhaltsverzeichnis

A. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	1
B. Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse	3
I. Die rechtlichen Verhältnisse	3
II. Die steuerlichen Verhältnisse	4
C. Erläuterungen zum Jahresabschluss	5
D. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse	6
Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht	6
II. Erteilte Auskünfte	6
III. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	6
E. Bestätigungsvermerk	7
Anlagen	
Bilanz	1
Gewinn- und Verlustrechnung	2
Anhang	3
Lagebericht	4
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB) 2018	5

Messestraße 11 | A-6850 Dombirn | Austria | T 05572 200500 | F 05572 200500-4 | kanzlei@spt.at | www.spt.at

LG Feldkirch | FN 303366b UID-Nr. ATU63799857 DVR Nr. 3003298 WT-Code 804710



An die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats der

#### :be AG

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 der

#### :be AG

#### Lustenau

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)
abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

# A. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Aufgrund des Protokolls der Hauptversammlung vom 22. Juni 2021 der :be AG mit Sitz in Lustenau wurden wir zur Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2021 (vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021) bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen Prüfungsvertrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 unter Einbeziehung der Buchführung gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine große Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 268 UGB.

Diese Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum April - Mai 2022 durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr MMag. Stefan Hämmerle, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage 5) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## B. Die rechtlichen und steuerlichen Verhältnisse

#### I. Die rechtlichen Verhältnisse

Die <u>Firma</u>: be AG ist beim Landes- als Handelsgericht Feldkirch unter der Nummer FN 543031a im Firmenbuch eingetragen.

Der Sitz der Gesellschaft ist in Lustenau.

## Der Gegenstand des Unternehmens ist

- das Ausüben der Holding Funktion für Architekten-Gesellschaften;
- der Erwerb, das Halten und Verwalten von Beteiligungen

Das <u>Grundkapital</u> der Gesellschaft beträgt € 50.000.000,-, ist voll einbezahlt und zerlegt sich in 50.000.000 auf Inhaber lautende Aktien ohne Nennbetrag (Stückaktien), wobei jede Aktie am Grundkapital im gleichen Umfang beteiligt ist.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

Prokuristin/Prokuristen

# Vorstand:

Ing. Elmar Hasler, geb. 04.07.1968
 vertritt seit 01.05.2021 gemeinsam mit einem weiteren Vorstand oder einer/einem Prokuristin/Prokuristen
 Mag. (FH) Herr Ruedl Stefan, LL.M., geb. 08.03.1976
 vertritt seit 01.05.2021 gemeinsam mit einem weiteren Vorstand oder einer/einem

# Als Mitglieder des Aufsichtsrates sind gewählt:

Dr. Wilhelm Klagian

Dipl. Ing. Dietmar Eberle

Friedrich Orth

Dr. Adrian Rüesch

Mag. Peter Simma

Vorsitzender

Stellvertreter des Vorsitzenden

In der Hauptversammlung der :be AG vom 22. Juni 2021 wurde folgendes beschlossen:

- Feststellung des Jahresabschlusses und Lageberichtes 2020
- Der ausgewiesene Bialnzverlust iHv € 12.423,34 ist auf neue Rechnung vorzutragen
- Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2020
- Bestellung unserer Kanzlei zum Abschlussprüfer 2021

# II. Die steuerlichen Verhältnisse

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Österreich - Vorarlberg unter der Steuernummer 98 325/5761 erfasst.

Es sind keine Rechtsmittel anhängig.

# C. Erläuterungen zum Jahresabschluss

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Vorstands im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht (Anlagen 3 bis 4).

# D. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

# I. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des <u>Jahresabschlusses</u> und des <u>Lageberichtes</u> verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

## II. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter erteilte die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine vom gesetzlichen Vertreter unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

# III. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

# E. Bestätigungsvermerk

#### Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil \*)

Wir haben den Jahresabschluss der

:be AG .

Lustenau,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2021, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2021 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

## Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

# Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

# Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

# Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.

- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

## Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

#### Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

# Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Dornbirn, am 19.05.2022

SPT Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH & Co KG

vertreten durch die Komplementärgesellschaft

SPT Wirtschaftsprüfung GmbH

SPT
Wirtschaftsprüfung
und Steuerberatung

MMag/Stefan Hämmerle Wirtschaftsprüfer

<sup>\*)</sup> Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

:be AG , Lustenau

BILANZ zum 31. Dezember 2021

AKTIVA	31.12.2021 €	31.12.2020 €	PASSIVA	31,12,2021 €	31.12.2020 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände 1. Software	25.125,00	00'0	i. eingefordertes Grundkapital übernommenes Grundkapital einbezahltes Grundkapital	50,000,000,00 50,000,000	70.000,00 70.000,00 70.000,00
II. Sachanlagen 1. Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.974,62	00'0	II. Gewinnrücklagen 1. gesetzliche Rücklagen	40,000,00	00'0
III. Finanzanlagen 1. Anteile an verbundenen Unternehmen	49.930.000,00 49.958.099,82	00'0	III. Bilanzgawinn (Bilanzverlust) davon Verlustvortrag	742.827,57 -12.423,34 50.782.827,57	-12.423,34 0,00 57.576,66
B. Umlaufvermögen			B. Rückstellungen		
1. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Steuerrückstellungen	1.750,00	00'0
<ol> <li>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</li> </ol>	159.602,45	00'0	2. sonstige Rückstellungen	180.730,49	10.000,00
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	500.000,00	00'0		182.480,49	10.000,00
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	69.792,59	00'0			
	729.395,04	0,00	C. Verbindlichkeiten		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	935,484,55	67.576,66	<ol> <li>Verbindlichkeiten gegen</li></ol>	502.006,29 502.006,29	00'0
	BC B 60 100 1	00'076'70	<ol><li>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</li></ol>	149.030,80	00'0
C. Rechnungsabgrenzungsposten	25,590,83	00'0	3. sonstige Verbindlichkeiten	32.225,09 6.510.13	00'0
			davon in Rahmen der sozialen Sicherheit davon mit albar Restlaufzeit von his zu einem Jahr	4.785,17	00.0
				683.262.18	00'0
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	683,262,18	00'0
SUMME AKTIVA	51,648,570,24	67.576,66	SUMME PASSIVA	51.648.570,24	67.576,66

# :be AG, Lustenau

# GEWINN - UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2021

	2021 €	2020 €
1. Umsatzerlöse	159.602,45	0,00
sonstige betriebliche Erträge     a) übrige	32.993,60	0,00
<ol> <li>Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen</li> <li>Aufwendungen für bezogene Leistungen</li> </ol>	-99.896,88	0,00
4. Personalaufwand		
a) Gehälter	-259.857,05	0,00
b) soziale Aufwendungen	-32.846,16	0,00
aa) Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-2.911,87	0,00
bb) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-29.934,29 -292.703,21	0,00
5. Abschreibungen		
auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-5.193,35	0,00
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) übrige	-492.725,42	-12.423,34
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	-697.922,81	-12.423,34
Erträge aus Beteiligungen     davon aus verbundenen Unternehmen	1.500.000,00 1.500.000,00	0,00 0,00
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3.326,28	0,00
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	1.496.673,72	0,00
11. Ergebnis vor Steuern (Summe aus Z 7 und Z 10)	798.750,91	-12.423,34
12. Steuern vom Einkommen	-3.500,00	0,00
13. Ergebnis nach Steuern	795.250,91	-12.423,34
14. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	795.250,91	-12.423,34
15. Zuweisung zu Gewinnrücklagen	-40.000,00	0,00
16. Verlustvortrag aus dem Vorjahr	-12.423,34	0,00
17. Bilanzgewinn (Bilanzverlust)	742.827,57	-12.423,34

# 1. ANHANG

# 1.1. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN

## 1.1.1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften der §§ 189 ff des Unternehmensgesetzbuchs (UGB) unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit entsprechend der gesetzlichen Regelungen eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und eine Fortführung des Unternehmens unterstellt.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden - soweit gesetzlich geboten - berücksichtigt.

Die Vergleichswerte aus dem Vorjahr entsprechen ebenfalls den Ausweisvorschriften des UGB idgF.

## Verbundene Unternehmen:

Die verbundenen Unternehmen sind im Lagebericht unter 2.1.2. Unternehmensstruktur abgebildet.

# Anlagevermögen

Sachanlagen

Das abnutzbare Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, die um die planmäßigen Abschreibungen vermindert werden. Die geringwertigen Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 800,00 wurden im Zugangsjahr voll abgeschrieben.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden linear der voraussichtlichen Nutzungsdauer entsprechend vorgenommen.

Folgende Nutzungsdauern wurden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

Vermögenswert	Nutzungsdauer
Immaterielle Vermögensgegenstände	8 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattungen	3 Jahre

Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

# Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bilanziert.

Es wurden keine außerplanmäßigen Abschreibungen durchgeführt.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden dann vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Die Zuschreibung erfolgt höchstens auf den Nettobuchwert, der sich unter Berücksichtigung der Normalabschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, ergibt.

# Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände wurden mit dem Nennwert bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die Abschreibung weggefallen sind.

# Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden mit dem bestmöglich zu schätzenden Erfüllungsbetrag bewertet.

# Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

# Währungsumrechnung

Fremdwährungsforderungen wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Fremdwährungsverbindlichkeiten wurden mit dem Anschaffungskurs oder dem höheren Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

# Änderungen der Bewertungsmethoden

Änderungen der Bewertungsmethoden wurden nicht durchgeführt.

# Finanzinstrumente

Es werden keine derivativen Finanzinstrumente verwendet. Die Finanzinstrumente im Finanzanlagevermögen sind nicht über ihrem beizulegenden Wert bilanziert.

# 1.2. ERLÄUTERUNGEN DER BILANZ UND DER GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

# 1.2.1. ERLÄUTERUNGEN ZUR BILANZ

# Anlagevermögen

Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens und die Aufgliederung der Jahresabschreibung nach einzelnen Posten sind im Anlagenspiegel dargestellt:

	Anschaffungs-/Herstellungskosten		Abschreibun	igen kumuliert	Buchwert
	01.01.2021 31.12.2021	Zugänge Abgänge Umbuchungen	01.01.2021 31.12.2021	Abschreibungen Zuschreibungen	01.01.2021 31,12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle					
Vermögensgegenstände					
1. Datenverarbeitungsprogramme		26.800,00			
	0,00	0,00	0,00	1.675,00	0,00
	26.800,00	0,00	1.675,00	0,00	25.125,00
II. Sachanlagen					
1. Technische Anlagen und		3.569,80			
Maschinen	0,00	0,00	0,00	594,98	0,00
	3.569,80	0,00	594,98	0,00	2974,82
2. Betriebs- und		2.923,37			
Geschäftsausstattung	0,00	0,00	0,00	2.923,37	0,00
	2.923,37	0,00	2.923,37	0,00	0,00
III. Finanzanlagen					
1. Beteiligungen		49.930.000,00			
	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	49.930.000,00	0,00	49.930.000,00	0,00	49.930.000,00
	0,00	49.963.293,17	0,00	5.193,35	0,00
	49.963.293,17	0,00	49.935.193,35	0,00	49.958.099,82

# Beteiligungen nach § 238 Z4 UGB:

Name	Sitz	Anteil	Eigenkapital	Jahresergebnis
be architects Holding AG	Lustenau	100%	EUR 4.025.224,16	EUR 2.025.205,14

<sup>\*)</sup> laut letztem festgestellten Jahresabschluss vom 31.12.2020

# Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Forderungen

Die Fristigkeit der Forderungen stellt sich folgendermaßen dar:

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit
	EUR	bis 1 Jahr EUR
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	500.000,00	500.000,00
Vorjahr	0,00	0,00
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	69.792,59	69.792,59
Vorjahr	0,00	0,00
	569.792,59	569.792,59
Vorjahr	0,00	0,00

Wechselmäßig verbriefte Forderungen liegen nicht vor.

# Eigenkapital

Das Grundkapital der Gesellschaft ist zerlegt in 50.000.000 Stückaktien, wobei auf jede Aktie der gleiche Anteil am Grundkapital entfällt. Die :be AG hat mit Sacheinlagevertrag vom 22.06.2021 100% der Aktien an der be architects Holding AG (FN 408866z) übernommen. Die übernommenen Aktien wurden mit TEUR 50.000 in Ansatz gebracht. Grundlage dafür war ein Bewertungsgutachten der BDO Austria.

Gewinnrücklagen - Gesetzliche Rücklagen

Hierbei handelt es sich um die gesetzliche Rücklage gem. § 229 Abs. 6 UGB.

# Bilanzgewinn

Der Bilanzgewinn für das Jahr 2021 beläuft sich auf EUR 742.827,57 (Vorjahr EUR -12.423,34). In diesem Betrag ist ein Verlust aus dem Jahr 2020 in Höhe von EUR 12.423,34 enthalten.

# Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen in Höhe von EUR 180.730,49 (Vorjahr EUR 10.000) sind im Wesentlichen Rückstellungen für Verpflichtungen gegenüber Arbeitnehmern und Rückstellungen für Beratungskosten enthalten.

# Verbindlichkeiten

Die Aufgliederung der Verbindlichkeiten gemäß § 225 Abs 6 stellt sich folgendermaßen dar:

				Davon	Davon
		Davon	Davon	Restlaufzeit	dinglich
		Restlaufzeit bis	Restlaufzeit	zw. 1 und 5	besichert Art
	Gesamtbetrag	1 Jahr	über 1 Jahr	Jahren	der Sicherung
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Verbindlichkeiten gegenüber	502.006,29	502.006,29			
Kreditinstituten					
Vorjahr	0,00				
Verbindlichkeiten aus Lieferungen	149.030,80	149.030,80			
und Leistungen					
Vorjahr	0,00				
Verbindlichkeiten gegenüber	0,00	0,00			
verbundenen Unternehmen					
Vorjahr	0,00				
Sonstige Verbindlichkeiten	32.225,09	32.225,09			
Vorjahr	0,00				
Davon aus Steuern	6.510,13				
Vorjahr	0,00				
Davon im Rahmen der sozialen	4.785,17	4.785,17			
Sicherheit					
Vorjahr	0,00				
	683.262,18	683.262,18			-
Vorjahr	0,00	0,00			

# 1.2.2. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

# Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden wie folgt aufgegliedert:

	159.602,45	0,00
Erlöse Ausland	0,00	0,00
Erlöse Inland	159.602,45	0,00
	EUR	EUR
	2021	2020

# Erträge aus Beteiligungen

Die Erträge aus Beteiligungen betragen EUR 1.500.000,00 (Vorjahr EUR 0,00).

# Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekasse

	2021	2020
	EUR	EUR
Dotierung Abfertigungsrückstellung	0,00	0,00
Beiträge an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	2.911,87	0,00
	2.911,87	0,00

# Steuern vom Einkommen

Der Posten Steuern vom Einkommen betrifft im Wesentlichen die Körperschaftsteuer und entfällt auf das Ergebnis vor Steuern des Geschäftsjahres 2021.

# 1.3. SONSTIGE ANGABEN

## 1.3.1. ORGANE UND ARBEITNEHMER

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

Ing. Elmar Hasler, CEO seit 01.05.2021

Mag. (FH) Stefan Ruedl, LL.M., CFO seit 01.05.2021

Für die Bekanntgabe der Bezüge der Organe der Gesellschaft wird die Schutzbestimmung des § 242 Abs 4 UGB in Anspruch genommen.

Im Geschäftsjahr waren folgende Personen als Aufsichtsräte tätig:

Dr. Wilhelm Klagian, Vorsitzender seit 13.10.2020

DI Dietmar Eberle, Stellvertreter des Vorsitzenden seit 13.10.2020

Friedrich Orth, Mitglied seit 13.10.2020

Dr. Adrian Rüesch, Mitglied seit 13.10.2020

Mag. Peter Simma, Mitglied seit 22.06.2021

Im Geschäftsjahr waren 2 Angestellte (Vorjahr: 0 Angestellte) beschäftigt.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Infolge der andauernden COVID 19 Pandemie sind weitere wirtschaftliche Auswirkungen zu befürchten. Die Auswirkungen auf die Entwicklung des Ergebnisses sind zum aktuellen Zeitpunkt nicht abschätzbar. Von einer Unternehmensfortführung wird ausgegangen.

# 1.3.2. FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN

Finanzielle Verpflichtung	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Leasing PKW	7.635,60 €	7.635,60 €	7.635,60 €	7.635,60 €	7.635,60 €	7.635,60 €

# 1.3.3. ANGABEN ZU GESCHÄFTEN NACH § 238 ABS. 1 Z 10 UND Z 12 UGB

Es bestehen keine angabepflichtigen Geschäfte.

## 1.3.4. AUFWENDUNGEN FÜR DEN ABSCHLUSSPRÜFER

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen EUR 40.000,00 (Vorjahr: EUR 3.000,00) und betreffen die Prüfungsleistungen für den Einzel- und den Konzernabschluss.

# 1.3.5. ERGEBNISVERWENDUNG

Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn einen Betrag in Höhe von EUR 700.000,00 an die Aktionäre als Dividende auszuschütten. Der verbleibende Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Verwendung des Bilanzgewinns wird einer gesonderten Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten.

Lustenau, am 18.05.2022

Ing. Elmar Hasler

Mag. (FH) Stefan Ruedl, LL.M.

# 2. LAGEBERICHT

# 2.1. GRUNDLAGEN

## 2.1.1. ÜBERBLICK

Die :be AG wurde am 13. Oktober 2020 gegründet und am 01.12.2020 in das Firmenbuch unter FN 543031a eingetragen. Per Mitte des Jahres 2021 wurden 100% der Aktien der be architects Holding AG im Wege einer Einbringung als Sacheinlage gegen Ausgabe von Aktien erworben. Die :be AG (BEAG) steht für preisgekrönte zeitlose Architektur, das wegweisende Gebäudekonzept "2226" sowie für hochwertige Immobilien in Eigenentwicklung. Die neue Dachgesellschaft konzentriert sich auf die Verwaltung und den Erwerb von Beteiligungen sowie die Verwaltung von Immaterialgüterrechten. Seit August 2021 agiert sie als gelistetes Unternehmen an der Börse. Mit diesem Schritt will die Baumschlager Eberle Gruppe ihre Wachstumsstrategie konsequent umsetzen, die Internationalisierung und die Entwicklung von innovativen Gebäudekonzepten vorantreiben und den Zugang zum Kapitalmarkt sichern.

# 2.1.2. UNTERNEHMENSSTRUKTUR

BEAG		:be AG	Lustenau, Österreich				
HOL	10096	be architects Holding AG	Lustenau, Österreich				
LUS	100%	Baumschlager Eberle Lustenau GmbH	Lustenau, Österreich				
WIE	100%	Baumschlager Eberle Wien GmbH	Wien, Österreich				
BLN	52%	BE Berlin GmbH	Berlin, Deutschland				
НАМ	10096	be Hamburg GmbH	Hamburg, Deutschland				e Aluxon o le como con
ZRH	10096	BE Zürich AG	Zürich, Schweiz				
usus	100%	USUS Landschaftsarchitektur AG	Zürich, Schweiz				
						Tochtergesellschaften	
STG	100%	Baumschlager Erberle St. Gallen AG	St, Gallen, Schweiz	вмм	100%	Baumschlager Eberle Baumanagement AG	St. Gallen, Schweiz
	100%	Baumschlager Eberle Vaduz AG	Vaduz, Lichtenstein	VDZ	2096	Baumschlager Eberle Architekten	Vaduz, Lichtenstein
PAR	100%	Baumschlager Eberle Architectes SARL	Paris, Frankreich		100%	Baumschlager Eberle Construction Management SARL	Paris, Frankreich
KRK	100%	BE DDJM Architekti Spółka z o. o.	Krakau, Polen				
KRI	100%	BE DDJM Interior Spółka z o. o.	Krakau, Polen				
HKG	52%	Baumschlager Eberle Hong Kong	Hong Kong, V.R. China	SHE	52%	Baumschlager Eberle Shenzen	Shenzen, V.R. China
HAN	60%	BE Southeast Asia Co Ltd. Han	Hanoi, Vietnam	SAI	60%	BE Vietnam CO. Ltd	Hanoi, Vietnam
2226	100%	2226 AG	St. Gallen, Schweiz	REKS	45%	REKS GmbH	Dornbirn, Österreich
				2226	10096	2226 GmbH	Lustenau, Österreich

Stand: 31.12.2021

#### 2.1.3. GESCHÄFTSMODELL

Das erklärte Ziel der BEAG ist breit angelegtes Wachstum über alle Geschäftsbereiche der Gruppe hinweg: Architektur, innovative Gebäudetechnologie auf Grundlage des Konzepts "2226" sowie die Entwicklung und der Betrieb eigener Bestandsimmobilien. Dies zeigt sich in mehr Unternehmensstandorten, mehr großen Projekte, mehr "2226"-Projekten, mehr eigenen "2226"-Bauten – mit unverändert höchster Architekturqualität.

Die Gesellschaften der BEAG bauen umfassend nachhaltig: Über Energiefragen hinaus geht es um kulturelle, soziale, ästhetische und wirtschaftliche Wertbeständigkeit. Im Fokus stehen authentische, lokal stimmige Bauwerke von dauerhafter Relevanz.

Auf den kulturellen Kontext und die spezifischen Bedürfnisse der Auftraggeber eingehend, sind die Gesellschaften der BEAG an 14 Standorten in Europa und Asien vertreten.

# 2.2. WIRTSCHAFTSBERICHT

## 2.2.1. GESAMTWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Die Weltwirtschaft hat sich im Jahr 2021 zu großen Teilen vom coronabedingten starken Einbruch des Vorjahres erholt, die globale Wirtschaftsleistung ist um 5,8% gewachsen.¹ Zwar beeinflusst die anhaltende Covid-19-Pandemie die wirtschaftliche Aktivität noch immer, doch ergreifen viele Länder auch bei höheren Inzidenzen angesichts hoher Impfquoten wesentlich geringere Eindämmungsmaßnahmen, da diese sich zugleich konjunkturdämpfend auswirken. Global betrachtet verliefen die Infektionswellen in 2021 nicht synchron. Während die europäische Wirtschaftsleistung seit dem Herbst 2021 erneut unter starken Infektionsraten litt, wurden in der übrigen Welt – mit Ausnahme von China und seiner Null-Covid-Politik – zumeist sinkende Fallzahlen registriert und Infektionsschutzmaßnahmen entweder nur moderat verschärft oder gelockert.²

Die Wirtschaftsleistung im Euroraum nahm nach stärkeren Wachstumsraten im Sommer im Schlussquartal 2021 nur noch mäßig zu. Die erneut hohen Anstiege der Infektionszahlen im Herbst und Winter, befeuert durch die Virusvariante Omikron, aber auch gestörte internationale Lieferketten und hohe Inflationsraten bremsten die im zweiten und dritten Quartal 2021 eingesetzte konjunkturelle Erholung aus.<sup>3</sup> Die Verbraucherpreise verteuerten sich im Euroraum in 2021 um 2,6%.<sup>4</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Vgl. https://www.ifw-kiel.de/fileadmin/Dateiverwaltung/IfW-Publications/-ifw/Konjunktur/Prognosetexte/deutsch/2022/KKB 87 2022-Q1 Welt DE.pdf Seite 11

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. ebd. Seite 3 und 4

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> https://www.ifw-kiel.de/fileadmin/Dateiverwaltung/IfW-Publications/-ifw/Konjunktur/Prognosetexte/deutsch/2022/KKB 88 2022-Q1 Euroraum DE.pdf Seite 3

<sup>4</sup> Vgl. ebd. Seite 14

In Österreich wuchs das reale Bruttoinlandsprodukt (BIP) im Jahr 2021 um 4,5%. Die anhaltende Covid-19-Pandemie traf vor allem die Bereiche Beherbergung und Gastronomie (-15,9%), während der produzierende Bereich mit einem Plus von 8,7% den kräftigsten Aufschwung verzeichnete. Der private Konsum legte um 3,5% zu. Speziell der Export spiegelte mit einer hohen Wachstumsrate von 12,7% die wirtschaftliche Erholung wider, die Importe weiteten sich um 14,5% aus. Auch die Investitionen nahmen um 6,0% zu.<sup>5</sup>

Die Schweizer Wirtschaft erholte sich rasch vom Schock der Corona-Pandemie und verzeichnete 2021 ein Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts von 3,7%. Die Konsumentenpreise stiegen im Jahr 2021 um 0,6%, nachdem im Jahr zuvor noch ein Rückgang um 0,7% verzeichnet worden war. Der Arbeitsmarkt erholte sich weiter. So haben die Unternehmen im 4. Quartal 2021 dort 39% mehr Stellen ausgeschrieben als im 4. Quartal 2020. Der Wohnungsleerstand war zum ersten Mal seit 12 Jahren rückläufig.

Nachdem das BIP in Frankreich im Jahr 2020 aufgrund der Coronapandemie real um 8,0% eingebrochen war, wurde dieser Rückgang 2021 mit einem Wachstum von 7,0% größtenteils wettgemacht. Die wirtschaftliche Erholung macht sich auch auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar. Die Beschäftigung ist 2021 erneut gestiegen, im 4. Quartal 2021 ging die Arbeitslosenquote auf 7,4% zurück. Die Inflation stieg im Jahresverlauf 2021 auf 2,1%.

In Deutschland wuchs das reale BIP im Jahr 2021 um 2,8%. Die Konsumentenpreise stiegen im Jahresdurchschnitt um 3,1%, teils zusätzlich getrieben von Sondereffekten, da die Mehrwertsteuersätze Mitte 2020 vorübergehend für sechs Monate von 19% auf 16% bzw. von 7% auf 5% reduziert worden waren. Der Arbeitsmarkt erholte sich wieder, die Zahl der Erwerbstätigen lag zum Jahresende aber noch unter dem Vorkrisenniveau.

## 2.2.2. BRANCHENSITUATION6

Berechnungen der Forschungsgruppe Euroconstruct zur Folge ist das europäische Bauvolumen im Jahr 2021 um 5,6% auf 1,74 Bill. EUR gewachsen und hat damit die pandemiebedingten Einbußen aus dem Jahr 2020 überwunden. Lediglich Frankreich und die Slowakei verharrten noch unterhalb des Vorkrisenniveaus von 2019. Die Kosten für Bauleistungen sind im Jahr 2021 erheblich gestiegen. So liegen die Baupreise in acht europäischen Ländern um mehr als 5% über den Vorjahreswerten, in einigen Ländern wie Italien und Ungarn kam es sogar zu Preiserhöhungen im zweistelligen Bereich. In Deutschland betrug die Preissteigerung 9,1%, in Österreich rund 4,0% und in Frankreich deutlich unter 2,0%. Verantwortlich für den Preisanstieg waren vor allem die weltweiten Lieferengpässe bei Baustoffen und Vorprodukten.

https://www.statistik.at/web\_de/statistiken/wirtschaft/volkswirtschaftliche\_gesamtrechnungen/bruttoinlandsprodukt\_und\_hauptaggregate/jahresd\_aten/index.html#:~:text=Das%20%C3%B6sterreichische%20Bruttoinlandsprodukt%20zu%20laufenden.von%208%2C7%25%20erwirtschaftet

<sup>5</sup> Vgl.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. <u>https://www.ifo.de/DocDL/sd-2022-02-dorffmeister-europaeische-bauwirtschaft.pdf</u>

Der größte Anteil der Bauleistungen fiel auf Bestandsmaßnahmen im Wohnungssektor und lag um 19,3 Mrd. EUR höher als im Vorkrisenjahr 2019. Der Wohnungsneubau hingegen verfehlte das Vorkrisenniveau knapp. Bei Nichtwohngebäuden lag der Wert der Neubauten immer noch um 15,8 Mrd. EUR unter dem Stand von 2019. Dieser Bereich war im Besonderen von den Auswirkungen der Pandemie betroffen.

# 2.3. GESCHÄFTSVERLAUF

#### 2.3.1. ALLGEMEIN

Die junge Beteiligungsgesellschaft :be AG kann auf ein ereignisreiches und erfolgreiches erstes Geschäftsjahr zurückblicken. Sie wurde im Herbst 2020 mit dem Ziel, die Gesellschaften der Baumschlager Eberle Gruppe unter einem neuen Dach zu bündeln, gegründet – als Weichenstellung für die weitere strategische Ausrichtung. Im Geschäftsjahr 2021 erfolgten umfangreiche und richtungsweisende Maßnahmen in der Ausgestaltung der Konzernstruktur, sowohl in organisatorischer als auch gesellschaftsrechtlicher Hinsicht.

Im Rahmen der außerordentlichen Hauptversammlung vom 22.06.2021 wurde der Grundstein für die Ausgestaltung gelegt: Auf Basis eines Sacheinlage- und Einbringungsvertrages der be architects Holding AG wurde die Erhöhung des Grundkapitals der :be AG von TEUR 70 auf TEUR 50.000.000,00 beschlossen. Das übergeordnete Ziel dabei war die Notierung der :be AG an der Wiener Börse. Am 23.08.2021 wurde die :be AG im Marktsegment "Direct Market" Vienna MTF mit 50.000.000 Stückaktien erfolgreich gelistet. Auf Basis eines unabhängigen Gutachtens zur Firmenwertberechnung wurde dabei seitens der Wiener Börse ein Referenzpreis von EUR 1,45 je Aktie festgesetzt.

Nach erfolgreichem Listing und dem Aufbau interner Strukturen wurde im 4. Quartal 2021 mit den Vorbereitungen für die Gliederung der Unternehmensgruppe in drei strategische Geschäftseinheiten begonnen – dieser Prozess soll planmäßig im 3. Quartal 2022 abgeschlossen werden.

Die Unternehmensgruppe wird künftig in die strategischen Geschäftseinheiten "Architektur", "2226" und "Immobilien" gegliedert; damit wird sichergestellt, dass für jede Geschäftseinheit eine auf den Markt individuell abgestimmte Strategie entwickelt wird. Sinnvollerweise geschieht dies unter Berücksichtigung von Synergien innerhalb der Gruppe; konsequenterweise liefern darauf abgestimmte Steuerungsinstrumente klare Ergebnistransparenz. Konkret wurden folgende Maßnahmen eingeleitet:

- Ausgliederung der 2226 AG aus der be architects Holding AG als eigeständige strategische Geschäftseinheit unter dem Dach der :be AG. Ziel: Das Gebäudeprinzip 2226 und die Marke noch erfolgreicher zu positionieren.
- 2. Aufbau eines Immobilienportfolios. Ziel: Die be immo GmbH als Unternehmen der :be AG mit Bestandsimmobilien nach dem 2226-Prinzip aufzubauen. Eigene Innovationen und Erkenntnisse aus

jahrzehntelanger Forschung und Entwicklung werden in der Praxis umgesetzt und sollen erfolgreich verwertet werden; als Renditeobjekte und als Nachweis für die unübertreffliche Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit.

3. Umwandlung der be architects Holding AG, operierend unter dem Markennamen "Baumschlager Eberle Architekten" in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Ziel: Die Optimierung der Überwachungs- und Leitungsaufgaben sowie der Ausbau der sehr erfolgreichen Geschäftseinheit "Architektur" um weitere Bürostandorte im europäischen Umfeld, Schwerpunkt DACH-Raum.

In der Detailbetrachtung der Geschäftseinheiten 2226 und Architektur präsentierte sich das Coronajahr 2021 erfreulich: Die aktuellen Rahmenbedingungen mit erhöhter Nachfrage nach energieeffizienten, CO2-reduzierten und ressourcenschonenden Bauten sind Garant für ein rasantes Wachstum der Geschäftseinheit 2226. Durch die hohe Medienpräsenz, die klimafreundliche Bauten mit sich bringen, profitiert die Geschäftseinheit "Architektur" gleichermaßen. Die Unternehmen der :be AG verfügen über umfangreiche Erkenntnisse aus der eigenen praxisbezogenen Forschung und sind damit in der Lage, die Theorie in praktisches Handeln zu übertragen und damit dem Anspruch an Aktualität gerecht zu werden. Zur Festigung des Knowhow-Vorsprungs wurden 2021 verschiedene weitere strategische Partnerschaften und Beteiligungen eingegangen, um vorrangig im Auftragsverhältnis gemeinsam erarbeitetes Knowhow ans Unternehmen zu binden.

Das Geschäftsjahr 2021 der :be AG war trotz der schwierigen Rahmenbedingungen sehr erfolgreich. Die Erwartungen wurden auf Gruppenebene erreicht. Das Coronajahr 2021 hatte dabei keine weitreichenden Auswirkungen, der konsolidierte Jahresumsatz beläuft sich auf TEUR 36.890 (+19,1%). Während einzelne Bürostandorte 2021 zwar von verschiedenen lokal negativen Tendenzen im Auftragsverhalten beeinflusst waren, konnten andere wiederum von positiven Entwicklungen profitieren, was insgesamt zu einem ausgewogenen Gruppenergebnis führte.

# be architects Holding AG

Klassische Kenngrößen im Architekturgeschäft sind die jährlichen Fertigstellungen sowie die Erfolge in Design- und kostenbasierten Vergabeverfahren, den Architekturwettbewerben. Die gesellschaftliche Anerkennung der Tätigkeit reflektiert sich an Anzahl und Prestigeträchtigkeit der erzielten Auszeichnungen, den Architekturawards.

Baumschlager Eberle Architekten verzeichneten im operativen Geschäftsjahr 2021 die Fertigstellung von 297.713 m<sup>2</sup> Geschossfläche, verteilt auf siebzehn Projekte. Dazu gehören medial sehr präsente Projekte wie das Studierendenhaus "Maison de la Francophonie" in Paris, FR (7.370 m<sup>2</sup>), die innerstädtisch gelegene Wohnüberbauung "Place Félix Eboué" in Paris, FR (9.230 m<sup>2</sup>) oder das voralpine Ferienresort "Alpe Furx, Petershof" bei Zwischenwasser, AT (3.000 m<sup>2</sup>).

Im selben Jahr hat die be-Gruppe sechzehn Projektwettbewerbe auf dem 1. Platz abschließen können. Daraus ergibt sich ein maximales Auftragspotential über 339.700 m² Geschossfläche, ein – neben der laufenden Akquisitionstätigkeit – maßgeblicher Erfolg zur Sicherung der Auftragslage. Zu den Wettbewerbserfolgen gehören Projekte wie Waterkant Kiel, DE (31.060 m²), Klimaquartier Schweinfurt, DE (33.600 m²), Cèdre Bleu Sarcelles, FR (32.780 m²) sowie das Projekt Film Center Camerimage Torun, PL (41.160 m²). Die Wettbewerbserfolge der Baumschlager Eberle Architekten begründen sich auf den Erfahrungswerten des Unternehmens und der Fähigkeit, gesellschaftliche Bedürfnisse frühzeitig zu erkennen und dazu innovative, zukunftsweisende Antworten geben zu können.

Während im Jahr 2020 fünf Auszeichnungen, darunter der prestigeträchtige MIPIM Award, Best Futura Project für das Projekt IIve – Grand Arme, Paris, FR, entgegengenommen werden konnten, waren es im Jahr 2021 trotz der coronabedingt reduzierten Anzahl an Veranstaltungen noch deren drei. Verliehen wurden der Febe Elements Award, Kategorie "Precast in Buildings" für das Projekt Montagne du Parc in Brüssel, sowie zwei weitere Preise für das Wohnhaus Holdergasse in Vaduz. Die Auszeichnungen reflektieren die Wertschätzung der Leistung und verdeutlichen die gesellschaftliche Anerkennung des kulturellen und ökologischen Handelns der Baumschlager Eberle Architekten.

#### 2226 AG

Das 2016 gegründete Unternehmen 2226 AG hat sich 2021 rasant weiterentwickelt, es konnten zu den vier bereits realisierten sowie fünf in Bearbeitung befindlichen Projekten noch fünf weitere Projektaufträge akquiriert werden. Die geleistete Marketingarbeit zum Thema 2226 sowie die steigende Nachfrage nach ressourcenschonenden, CO2-reduzierenden Gebäudekonzepten bewirken ein hohes Interesse an der Gruppe. Die mit dem Konzept verbundenen geringeren Bau- und Betriebskosten beinhalten ein weiteres Argument zur Entscheidung für ein 2226-Objekt. Um den steigenden Anforderungen gerecht zu werden, wurde 2021 mit der Reorganisation des Unternehmens begonnen. Dabei richtet sich der Fokus auf die Weiterentwicklung im Fachbereich Vermarktung, operative Projektbetreuung sowie der Stärkung des Teams mit erforderlichen Spezialisten.

# 2.3.2. FINANZIELLE LEISTUNGSINDIKATOREN

Die finanziellen Leistungsindikatoren entsprechend der Empfehlung zur Ausgestaltung finanzieller Leistungsindikatoren im Lagebericht des Fachsenats für Betriebswirtschaft und Organisation.

Aufgrund der Gründung der :be AG in 2020 sind die Vorjahreswerte nicht aussagekräftig.

# 2.3.3. KENNZAHLEN ZUR ERTRAGSLAGE

	2021	2020
Ergebnis vor Zinsen und Steuern (EBT) TEUR	802	-12
Eigenkapitalrentabilität (ROE)	1.387,3%	-21,6%
Gesamtkapitalrentabilität (ROI)	1.186,9%	-18,4%
Kennzahlen zur Vermögenslagen		
	2021	2020
Nettoverschuldung (Net Debt) TEUR	negativ	negativ
Nettoumlaufvermögen (Working Capital) TEUR	825	58
Eigenkapitalquote (Equity Ratio)	98,3%	85,2%
Nettoverschuldungsgrad (Gearing)	negativ	negativ
Kennzahlen zur Finanzlage		
	2021	2020
Cash-Flow aus der betrieblichen Tätigkeit TEUR	-1.097	-2

1.467

499

0

70

Die Sacheinlage iHv. EUR 49.930.000,00 wurde als unbarer Vorgang dargestellt.

Cash-Flow aus der Investitionstätigkeit TEUR

Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit TEUR

## 2.4. CHANCEN UND RISIKEN

## 2.4.1. RISIKOMANAGEMENT

Das Chancen- und Risikomanagement stellt in der Gruppe eine wichtige Grundlage für unternehmerisches Handeln dar. Das Risikomanagement wurde in der Vergangenheit bei den Beteiligungen bzw. Tochtergesellschaften gelebt. Das Management von Risiken erfolgt daher weitgehend dezentral. In mindestens halbjährlichen Managementmeetings mit allen beherrschten Tochtergesellschaften wird der Vorstand über die identifizierten Risiken und deren Bewertung sowie über allfällige Maßnahmen informiert. Die Risiken sind dokumentiert und werden periodisch auf die wirtschaftlichen und politischen Entwicklungen angepasst. Auf Konzernebene wird seit einigen Monaten gezielt ein übergeordnetes Risikomanagementsystem entwickelt, welches es ermöglichen soll, frühzeitig Abweichungen von den Zielen der Unternehmensgruppe und damit Risiken, aber auch Chancen zu erkennen. Hierzu zählen ein Risikomanagementprozess und eine Risikosteuerung auf Grundlage einer entsprechenden Strategie für den Umgang mit Risiken.

Bei einem derzeit noch sehr geringen Personalbestand in der HOL trägt der Finanzvorstand die Verantwortung für das Risikomanagement sowie die interne Revision und das Controlling. Er berichtet entsprechend an den Gesamtvorstand im Rahmen regelmäßig stattfindender Vorstandssitzungen. Der Aufsichtsrat wird regelmäßig und kontinuierlich im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen, welche sich in der ersten Jahreshälfte mit dem Jahresabschluss bzw. in der zweiten Jahreshälfte mit der Planung für das folgende Jahr beschäftigen, detailliert informiert.

## 2.4.2. DARSTELLUNG DER EINZELNEN RISIKEN

Risiken, aber auch Chancen können aus vielfältigen Einflussfaktoren heraus entstehen, welche über das operative Geschäft im Konzern hinausgehen und insofern nicht nur von eigenem Handeln oder Unterlassen abhängig sind. Im laufenden Geschäftsjahr 2022 wird der Vorstand dafür Sorge tragen, dass das Risikomanagementsystem im Konzern gezielt weiterentwickelt wird.

# Risiken aufgrund von externen Schocks wie der Finanz- oder Wirtschaftskrise sowie Pandemien

Größere Verwerfungen in den globalen Märkten können sich negativ auf die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft auswirken. Die COVID-19 Pandemie etwa führt unmittelbar zu großen Verwerfungen in der Real- und auch in der Finanzwirtschaft. Derartige Finanz- und Wirtschaftskrisen können im Besonderen Projekte der Gesellschaft hinsichtlich einer gezielten Liquiditätsplanung, geplanter Kreditaufnahmen, aber auch der operativen Realisierung negativ beeinflussen.

Risiken in Zusammenhang mit außergewöhnlichen Ereignissen, Höherer Gewalt, nicht vorhersehbaren Ereignissen

Ereignisse höherer Gewalt können Störungen oder den gänzlichen Ausfall der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zur Folge haben. Dazu zählen Kriege, Terrorismus, kriminelle Aktivitäten, Natur- und Umweltkatastrophen, Betrugsfälle, menschliches Fehlverhalten, politische Veränderungen, Änderungen des rechtlichen und regulatorischen Umfelds oder der Gerichts- oder der Verwaltungspraxis, Inflation oder sonstige wesentliche Änderungen des Marktumfelds. Nach dem Bilanzstichtag hat sich die externe Risikolage infolge des Krieges, welchen Russland in der Ukraine führt,

Unternehmensspezifische Risiken

extrem verändert.

Allgemeine unternehmerische Risiken

Es besteht ein allgemeines unternehmerisches Risiko durch eine Unsicherheit in der Entwicklung des Unternehmens, der Entwicklung des Geschäftsmodells am Markt sowie der generellen Marktentwicklung, insbesondere auch bei den Beteiligungen der Gesellschaft. Fehlentscheidungen des Vorstands der Gesellschaft können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken.

Abhängigkeit von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen

Der wirtschaftliche Erfolg der Gesellschaft beruht wesentlich auf Humankapital. Für den Fall des Ausscheidens von Schlüsselkräften aus der Gesellschaft besteht die Gefahr, dass es der Gesellschaft nicht in einem angemessenen Zeitraum oder zu angemessenen Konditionen gelingt, vergleichbar qualifizierte Mitarbeiter zu gewinnen. Der Wettbewerb um Führungskräfte, erfahrene und gute Architekten und allgemein motiviertes und leistungsbereites Personal ist intensiv. Es besteht insofern ein Risiko darin, dass der Gesellschaft in der Zukunft zu wenige, hochqualifizierte Mitarbeiter zur Verfügung stehen werden.

Es besteht das Risiko, dass wesentliche Entwicklungen und Trends in den Tätigkeitsbereichen der Gesellschaft zu spät erkannt werden

Der Erfolg der Gesellschaft hängt auch vom Erkennen von wesentlichen Entwicklungen und Trends in der Architektur ab. Ein zu spätes Erkennen dieser wesentlichen Entwicklungen und Trends in den Tätigkeitsbereichen der Gesellschaft kann nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Risiko des Ausfalls wichtiger Vertragspartner mit teilweisen oder gänzlichen Zahlungsausfällen

Die Gesellschaft ist dem Risiko ausgesetzt, dass ihre Vertragspartner abgeschlossene Vereinbarungen oder sonstige Verpflichtungen nicht erfüllen. Sollten Vertragspartner der Gesellschaft mit ihren geschuldeten Leistungen ausfallen oder sollten Verträge gekündigt werden oder neue Verträge mit anderen Vertragspartnern abgeschlossen werden, so besteht das Risiko für Forderungsausfälle mit negativen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Risiko potentieller Schadenersatzforderungen

Die Gesellschaft operiert in einem Geschäftsfeld, in dem sie Schadenersatzforderungen von Auftraggebern ausgesetzt sein könnte. Sollten Schadenersatzforderungen gegenüber der Gesellschaft durchgesetzt werden, könnte dies erhebliche Liquiditätsabflüsse oder den Verlust von Ansehen bedeuten.

Risiken aus der Beeinträchtigung der Funktionstüchtigkeit des IT-Systems

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft hängt auch von funktionierenden Kommunikations- und Datenverarbeitungssystemen ab. Ausfälle, Unterbrechungen und Sicherheitsmängel können die Arbeitsfähigkeit der Gesellschaft erheblich einschränken und negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft haben.

Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist abhängig von sich ändernden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften Gesetzliche Änderungen können die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft negativ beeinflussen. Die Planung unterliegt zahlreichen und immer strenger werdenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie Genehmigungen oder sonstigen Bewilligungen. Die Verschäfung gesetzlicher Vorschriften kann zu Umsatzrückgängen führen.

#### 2.4.3. GESAMTBETRACHTUNG DER RISIKEN

Die HOL verfolgt eine Wachstumsstrategie, die neben dem Ausbau der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit im Rahmen der Architekturdienstleistungen auch anorganisches Wachstum durch Zukäufe und neue Geschäftsfelder beinhaltet. Für diese Strategie sind ausreichende Eigen- und Fremdmittel zu günstigen Finanzierungskonditionen von zentraler Bedeutung.

Zum Bilanzstichtag bestanden keine existenzbedrohenden Risiken, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit den Fortbestand des Unternehmens gefährden könnten. Derartige Risiken sind auch im laufenden Geschäftsjahr nicht zu erwarten.

# 2.5. PROGNOSEBERICHT

# 2.5.1. GESAMTWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG

Aufgrund des Ukraine-Krieges hat der Internationale Währungsfonds (IWF) seine Prognose für die Weltwirtschaft deutlich gesenkt. Statt zuvor +4,4% erwartet der IWF nun für die Weltkonjunktur in 2022 nur noch ein Wachstum von 3,6%. Die Folgen des Kriegs bergen auch eine erhebliche Gefahr für die Finanzstabilität. Als weiterer Belastungsfaktor kommt Chinas Null-Covid-Politik hinzu. Dieser Ausblick unterliegt der Annahme, dass der Konflikt auf die Ukraine beschränkt bleibt und dass die Belastungen aus den Sanktionen gegen Russland (den Energiesektor ausnehmend) sowie der COVID-19-Pandemie im weiteren Jahresverlauf nachlassen. Unüblich hohe Unsicherheiten und Abwärtsrisiken prägen diese Prognose, einschließlich einer Verschlimmerung des Kriegs, eskalierender Sanktionen und auch einem erneuten Aufflammen der COVID-19-Pandemie durch neue Virusvarianten. Die 2022er Inflationsrate taxiert der IWF auf +5,7% in den fortgeschrittenen Volkswirtschaften und +8,7% in den Entwicklungsund Schwellenländern, getrieben durch kriegsbedingt steigende Rohstoffpreise und einen sich insgesamt ausweitenden Kostendruck.<sup>7</sup>

Auch für die Eurozone hat der IWF die Prognose kräftig um 1,1% auf 2,8% gesenkt. Der Ukraine-Krieg trifft die europäische Konjunktur hauptsächlich über global steigende Energiepreise und die Energiesicherheit. Weil die meisten europäischen Länder Nettoenergieimporteure sind, bedeuten höhere globale Energiepreise einen negativen Terms-of-Trade-Shock, resultierend in verringerter Wirtschaftsleistung und höherer Inflation. Die global gestörten Lieferketten haben einige Industrien schwer getroffen, zusätzlich behindern der Krieg und die Sanktionen die Produktion von Schlüsselwaren. Die größten Revisionen hat der IWF für Nationen mit relativ großen Fertigungssektoren und hoher Abhängigkeit von Energieimporten aus Russland vorgenommen, u.a. Deutschland und Italien.<sup>8</sup>

Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) erwartet für 2022 ein Wachstum des österreichischen BIP um 3,9%. Nachdem das erste Quartal 2022 noch von einem kräftigen Aufschwung geprägt gewesen war, dürfte der Ukraine-Krieg die weitere konjunkturelle Entwicklung im Jahresverlauf in mehrfacher Hinsicht dämpfen. So wird die Industrieproduktion erheblich durch den Ukraine-Krieg und die durch die darauffolgenden Sanktionen gegen Russland ausgelösten Preisschocks und Lieferengpässe belastet. Aufgrund der hohen Preise von Energie und Vorprodukten wird die Wertschöpfung in der Herstellung von Waren in 2022 trotz der sehr guten Auftragslage

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Vgl. https://www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2022/04/19/world-economic-outlook-april-2022 Download Executive Summary

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Vgl. https://www.imf.org/en/Publications/WEO/Issues/2022/04/19/world-economic-outlook-april-2022 Download Full Report, Seite 4

lediglich stagnieren. Daher rechnet das WIFO damit, dass das 2022er Wirtschaftswachstum maßgeblich von dem Bereich Dienstleistungen getragen werden wird. Angesichts der stark steigenden Verbraucherpreise – im Jahresdurchschnitt 2022 prognostiziert das WIFO eine Teuerungsrate von knapp 6% - dürfte der private Konsum sich deutlich schwächer entwickeln, als das WIFO zum Jahresende 2021 noch angenommen hatte. Gestützt wird der private Konsum aber von der Annahme, dass die Eindämmungsmaßnahmen der COVID-19-Pandemie nun lockerer ausfallen dürften als noch in 2021 mit Lockdowns. Daher wird der Zuwachs der privaten Konsumausgaben mit voraussichtlich +3,9% höher ausfallen als in 2020 (+3,3%).9

In der Schweiz wird für 2022 ein Wachstum des realen Bruttoinlandprodukts (BIP) von 3,0%. erwartet, eine leichte Abschwächung gegenüber dem Vorjahr, da die wirtschaftlichen Risiken, vor allem aufgrund der Ukraine-Krise, gestiegen sind. Die Inflation dürfte auf 1,9% steigen und damit bis an den oberen Bereich des Zielbands der Schweizerischen Nationalbank (SNB) von 2% heranreichen. Angesichts der Attraktivität der Schweizer Wirtschaft wird im laufenden Jahr ein weiteres Bevölkerungs- und Beschäftigungswachstum erwartet, die Arbeitslosigkeit sollte daher wieder zurückgehen und nur noch knapp höher liegen als im Vorkrisenjahr 2019. Der Wohnungsleerstand dürfte wie bereits 2021 weiter zurückgehen.

In Deutschland, dem größten Einzelmarkt in der Europäischen Union, dämpfen Lieferengpässe und Materialknappheit in der Industrie und im Handel sowie zunehmend sich verschärfende Personalengpässe bei Dienstleistungsunternehmen den weiteren wirtschaftlichen Aufschwung. Die fünf Forschungsinstitute gehen in ihrer Gemeinschaftsdiagnose vom Frühjahr 2022 von einem Zuwachs des BIP um wiederum 2,8% aus. Die Arbeitslosigkeit dürfte, gestützt von der demographischen Entwicklung, weiter zurückgehen. Steigende Energie- und Rohstoffpreise dürften die Inflationsrate allerdings über 5,0% und damit auf ein Langzeithoch hieven.

Für Frankreich sieht die Banque de France in ihrer Prognose vom März einen Zuwachs des Bruttoinlandsproduktes im Jahr 2022 um 3,4% bzw. um 2,8% bei einem Fortbestand der aktuell stark belastenden makroökonomischen Faktoren.<sup>10</sup> Für die Verbraucherpreise wird ein Anstieg um 3,7% erwartet. Ohne Berücksichtigung der volatilen Veränderungen bei Lebensmitteln und Energieprodukten dürfte der Anstieg bei 2,5% nach 1,3% im Vorjahr liegen. Die Arbeitslosigkeit wird sich in diesem Szenario allerdings nur von 7,9% auf 7,8% verringern. Die Wiederwahl von Präsident Emanuel Macron verspricht allerdings Kontinuität bei vielen politischen Entscheidungen.

https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person\_dokument/person\_dokument.jart?publikationsid=69460&mime\_type=application/pdf

<sup>9</sup> Vgl.

<sup>10</sup> https://publications.banque-france.fr/sites/default/files/medias/documents/macroeconomic-projections-march-2022.pdf Seite 3

#### 2.5.2. BRANCHENSITUATION

Sämtliche zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Lageberichts vorliegenden Prognosen stehen unter dem Vorbehalt des weiteren Pandemiegeschehens und vor allem der Entwicklung des Krieges in der Ukraine. Für die Jahre 2022 bis 2024 rechnete das führende europäische Forschungs- und Beratungsnetzwerk Euroconstruct in der Eurozone bislang mit verhaltenen preisbereinigten Wachstumsraten bei Baudienstleistungen für den Wohn- und Nichtwohnungsbau von rund 2% bei einer hierzu gesehen etwas positiveren Entwicklung im Tiefbau.<sup>11</sup>

Das WIFO erwartet für die österreichische Bauwirtschaft dank hoher Auftragsbestände weiteres Wachstum. Mit Blick auf die Bauinvestitionen rechnet das Institut mit einem Plus von 2,4% (Vj. 3,1%). Die hohen Materialpreise sowie der Mangel an Material und Arbeitskräften belasten zwar, dem steht jedoch eine auf hohem Niveau bleibende Nachfrage aufgrund der günstigen Finanzierungsbedingungen gegenüber. Die Wertschöpfung dürfte demnach 2022 um 2% steigen.<sup>12</sup>

Von einer positiven Marktentwicklung ist nach Prognosen der Credit Suisse und des Schweizerischen Baumeisterverbands (SBV) auch für die Bauwirtschaft in der Schweiz mit einem Umsatzplus von 2,1% gegenüber dem Vorjahr auszugehen. Risiken bergen auch hier die hohen Preissteigerungen bei Baumaterialien, vor allem bei Stahl, Kunststoff und Holz, Lieferengpässe und ein Zinsanstieg. Impulse könnte aber die Förderung von Maßnahmen zur Eindämmung baubezogener CO2-Emmissionen verleihen, um die Klimaziele 2050 zu erreichen.<sup>13</sup>

Für Deutschland prognostizieren die fünf Forschungsinstitute bei den Bauinvestitionen nun für 2022 einen Anstieg um 1,5%. Der öffentliche Bau dürfte mit +1,8% überdurchschnittlich zulegen. Hierbei ist allerdings ein Basiseffekt zu beachten, da die Investitionen im Vorjahr um 3,5% zurückgegangen waren. Zudem wirkt der Impuls aus dem im Jahr 2020 angelegten Konjunktur- und Zukunftspaket nach, u.a. für den Ausbau von Kindertagesstätten und Maßnahmen zum Klimaschutz. Die Baupreise dürften um mehr als 10% steigen, so stark wie noch nie seit der Wiedervereinigung.<sup>14</sup>

Die Banque de France hat für eine aktuelle Markteinschätzung vom 24. Februar bis 8. März, also kurz nach Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine, u.a. 8.500 Unternehmen aus 30 Branchen befragt. Fast jedes fünfte Industrieunternehmen erwartete aufgrund des Krieges in der Ukraine und der EU-Sanktionen gegen Russland und Belarus wesentliche Einschränkungen seiner geschäftlichen Aktivitäten. Robust zeigte sich hingegen die Bauwirtschaft, lediglich 7% der Unternehmen befürchteten Einbußen. Noch niedriger war der Anteil im Sektor Architektur-, Ingenieur- und Analysedienstleistungen (rund 5%).<sup>15</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Vgl. https://www.ifo.de/DocDL/sd-2022-02-dorffmeister-europaeische-bauwirtschaft.pdf Seite 1-2

<sup>&</sup>lt;sup>12</sup> https://www.wifo.ac.at/jart/prj3/wifo/resources/person\_dokument/person\_dokument.jart?publikationsid=69460&mime\_type=application/pdf Seite 3, 12-13

 $<sup>^{13}\ \</sup>underline{\text{https://baumeister.swiss/baubranche-bleibt-wichtige-stuetze-der-schweiz-nach-pandemie-gebaeudepark-aktionsplan-lanciert/}$ 

<sup>14</sup> https://www.ifo.de/sites/default/files/secure/prognosen/gd-20220413/GD-20220413-Gesamtdokument.pdf Seite 50-51

<sup>&</sup>lt;sup>15</sup> https://www.banque-france.fr/sites/default/files/media/2022/03/22/update on business conditions in france start of march 2022 0.pdf Seite 1, 8

#### 2.5.3. AUSBLICK

Die positiven Einschätzungen für die wirtschaftliche Entwicklung in den maßgeblichen Regionen decken sich auch mit den Erwartungen in den Unternehmen Gruppe. Ein bereits hoher Auftragsbestand bei vielen Baufirmen sowie über Jahre unterlassene Investitionen bei Infrastrukturprojekten in vielen Ländern, nicht nur bei Straßen und Schulgebäuden, der demographische Trend mit steigender Nachfrage nach altersgerechten Wohnungen und Pflegeimmobilien sowie die Notwendigkeit, den Gebäudebestand klimaneutral zu gestalten, sichern Baudienstleistern unabhängig von aktuellen Belastungen eine hohe Beschäftigung.

Die be-Gruppe geht auch im aktuellen Wirtschaftsjahr 2022 von einem Wachstum auf Vorjahresniveau aus. Per Anfang Mai gab es keine Anzeichen von negativen wirtschaftlichen Einflüssen auf die Gruppe, z.B. aufgrund der Lage in der Ukraine und den damit verbundenen globalpolitischen Entwicklungen (siehe auch Marktlage).

So hat sich der Auftragsbestand in der Gruppe im laufenden Geschäftsjahr 2022 entsprechend den gesetzten Erwartungen und den darin enthaltenen Wachstumszielen entwickelt. Per Ende Mai wurden von den Tochtergesellschaften im Zuge ihrer Unternehmensberichte über einen positiven Geschäftsverlauf entsprechend den gelegten Budgets berichtet.

## 2.6. FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Die :be AG oder ihre verbundenen Gesellschaften unterhalten keine eigenen Forschungs- und Entwicklungsbereiche. Unter der Leitung der be architects Holding AG werden gruppenübergreifend Projekte initiiert, um die Qualität und den Gebrauchswert für spätere Nutzer zu verbessern. In den letzten Jahren wurden insbesondere Konzepte im Zusammenhang mit ressourcenschonendem und nachhaltigem Bauen entwickelt.

Im Zusammenhang mit dem 2226 System wird kontinuierlich an der Optimierung der Steuerung (2226 OS) und der Systemkomponenten gearbeitet. Der Fokus der Entwicklung liegt dabei insbesondere auf dem Wohnbau und den damit verbundenen Anforderungen.

# 2.7. ZWEIGNIDERLASSUNGEN

Es bestehen keine Zweigniederlassungen der Gesellschaft.

Lustenau, am 18.05.2022

Ing. Elmar Hasler

Mag. (FH) Stefan Ruedl, LL.M.



# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

#### Präambel und Allgemeines

- (1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschafts-treuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen "Auftragnehmer", zum anderen "Auftraggeber"
- (2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für gliedern sich in zwei Teile. Die Auftragsbedingingen des Teiles genen für Auftrage, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmen iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBI Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.
- (3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

#### I.TEIL

#### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):
- (2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen. c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den
- unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
  e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten
- Steuern.
- Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu
- (3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten
- (5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigen-

- (6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages
- (7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.
- (8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.
- (9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages
- (10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.
- (11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.
- (12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet,

#### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.
- (2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.
- (3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu
- (4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.
- (5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind best-mögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.
- (6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen

#### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindem, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nicht- prüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

#### 4. Berichterstattung und Kommunikation

- (1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten
- (2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute ("berufliche Äußerungen") sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.
- (3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (Insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.
- (4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Miteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.
- (5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit ISd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 elDASVO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.
- (6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

#### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

- (2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.
- (3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

#### 6. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.
- (3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

#### 7. Haftung

- (1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.
- (4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (7) Wird die T\u00e4tigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgef\u00fchrt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers dar\u00fcber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gew\u00e4hrieistungs- und Schadenersatzanspr\u00fcche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, un- beschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur f\u00fcr Verschulden bei der Auswahl des Dritten.
- (8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungsund Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

- (1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.
- (2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- (3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.
- (4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung ("DSGVO") hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befrugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.
- (5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung ("Beendigung")

- (1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.
- (2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, k\u00f6nnen die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.
- (3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten ("Beendigungsfrist") zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.
- (4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

- (5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.
- Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen
- (1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.
- (2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

- (1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.
- (2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.
- (3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).
- (4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate

#### 12. Honorar

- (1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.
- Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.
- (3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.
- (4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.
- (5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

- (6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):
- (7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten z\u00e4hlen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Di\u00e4ten, Kilometergeld, Kopierkosten und \u00e4hnliche Nebenkosten.
- (8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen z\u00e4hlen die betreffenden Versicherungspr\u00e4mien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.
- (9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten u

  ä, anzusehen.
- (10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.
- (11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.
- (12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.
- (13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.
- (14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.
- (15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung ut gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.
- (16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.
- (17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.
- (18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen M\u00e4ngeln, nicht zur auch nur teilweisen Zur\u00fcckhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kosteners\u00e4tze und Vorsch\u00fcsse (Verg\u00fctungen).
- (19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 13. Sonstiges

- (1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.
- (2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, i

- in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der AuftragnehmerAnspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu
- (3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).
- (4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstelle und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.
- (5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.
- (6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.
  - 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand
- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.
- (3) Gerichtsstand ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

#### II. TEIL

## 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

- (1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.
- (2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.
- (3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.
- (4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für M\u00e4ngelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzanspr\u00fcche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

## (5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu.

- wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat.
- wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder
- bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird. Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

- der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen.
- der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen. Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

#### (6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist. Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

#### (7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

#### (8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

#### (9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

- (a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.
- (b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.
- (c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.
- (d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum n\u00e4chsten nach Ablauf der K\u00fcndigungsfrist liegenden K\u00fcndigungstermin wirksam.